

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am Donnerstag, dem 16. Mai 2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann  
Vzbgm. Valentin Egger  
Vzbgm. DI Markus Tschischej (trifft um 19.32 Uhr ein, TOP 7)

DI Martin Stromberger  
SR Helmut Köstinger  
Mag. Peter Ruttnig  
Peter Funke  
Valentin Michor  
Martin Deutschmann  
Stefan Michor  
Peter Schwagerle

Josef Maurel  
Peter Struger  
Dr. Sabine Tschernko  
Helmut Nickel  
Tamara Fuchs  
Stefan Nastran  
Marianne Edlacher  
Klaus Pinter

Entschuldigt: Theresia Lauer  
Friedrich Pribassnig

Ersatz: DI Martin Stromberger  
Peter Schwagerle

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler  
Finanzverwalter: Michael Holzer  
Schriftführer: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister bittet seine Verspätung zu entschuldigen.

Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

## **1. Fragestunde**

Es sind keine Anfragen eingelangt.

## **2. Bestellung der Protokollfertiger**

Es werden als Protokollfertiger Herr DI Martin Stromberger und Herr Peter Struger vorgeschlagen.

**Abstimmung: einstimmig**

## **3. Bericht Kontrollausschuss**

Herr Mag. Ruttig berichtet von der Sitzung des Kontrollausschusses vom 8.5.2019:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann merkt an, dass entsprechend dem Prüfbericht der Gemeindeabteilung gehandelt wird und generell auf die Einhaltung von Gesetzen geachtet wird.

## **4. Bericht Bestattungsausschuss**

Es folgt der Bericht des Bestattungsausschusses vom 9.5.2019 durch Herr SR Köstinger:

## **5. Bilanz GKI GmbH**

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 7.5.2019 den Antrag auf Genehmigung der Bilanz 2018 der GKI GmbH.*

**Abstimmung: einstimmig**

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 7.5.2019 den Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers der GKI GmbH, Mag. Andreas Tischler für das Jahr 2018.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **6. Bilanz Bestattung**

**Antrag:**

*Der Obmann des Bestattungsausschusses stellt aufgrund der Beschlussfassung vom 9.5.2018 den Antrag auf Genehmigung der Bilanz 2018 der Bestattungsanstalt der Marktgemeinde Grafenstein.*

**Abstimmung: einstimmig**

**Antrag:**

*Der Obmann des Bestattungsausschusses stellt aufgrund der Beschlussfassung vom 9.5.2018 den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters, Mag. Stefan Deutschmann.*

**Abstimmung: einstimmig**

**Antrag:**

*Der Obmann des Bestattungsausschusses stellt aufgrund der Beschlussfassung vom 9.5.2018 den Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers, Alfred Raunjak.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **7. Nachtragsvoranschlag 2019**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. FV Holzer um Details zum Nachtragsvoranschlag.

Im ordentlichen Haushalt kommt es zu einer Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben von € 71.600,00.

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 115.800,00.

Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben belaufen sich nunmehr auf **€ 6.566.200,00** im HH-Jahr 2019.

Änderungen betreffen folgende Positionen im **ORDENTLICHEN HAUSHALT:**

Die Änderungen bei den Einnahmen ergeben sich aus der BZ-Förderung von € 3.500,00 für die Errichtung des Abstimmungsdenkmals, Förderung EDV Hardware € 4.000,00, Rückersätze von Sozialhilfebeiträgen aus dem Jahr 2018 in Höhe von € 25.700,00, Rücklagenentnahmen Wegerhaltung € 12.000,00, fällige Optionsvereinbarungen € 18.200,00, Aufnahme des Soll-Überschusses vom Vorjahr € 3.700,00. Auf der Ausgabenseite wurden die Pensionsvorsorge mit € 10.000,00, Erneuerung EDV Arbeitsplätze mit € 10.000,00, Anschaffung Eismaschine € 9.000,00, Schulerhaltungsbeiträge € 5.000,00, Straßenerhaltung € 15.000,00 zusätzlich veranschlagt.

**Die außerordentlichen Vorhaben:**

Im außerordentlichen Haushalt wurden die Vorhaben: **FF Rüstfahrzeug, Sanierung Gumischweg, Sanierung Gemeindestraßen** an die in der letzten Sitzung beschlossenen Finanzierungspläne angepasst.



## Verordnung

des Gemeinderates vom XX.05.2019, Zahl. 004-1/2/2019, über die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2019

Gemäß § 88 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Grafenstein nach der Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018 Zahl 004-1/4/18 Zahl: 004-1/4/2017 im Sinne der Anlagen abgeändert.

### a) Ordentlicher Voranschlag: In EURO

	bisherige Summe	erweitert/gekürzt	Gesamtsummen
Summe der Ausgaben	5 553 800	71 600	5 625 400
Summe der Einnahmen	5 553 800	71 600	5 625 400
Abgang	0	0	0
<u>b) außerord. Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	825 000	115 800	940 800
Summe der Einnahmen	825 000	115 800	940 800
<u>c) Gesamtausgaben</u>			
Gesamteinnahmen	6 378 800	187 400	6 566 200
Gesamtabgang	0	0	0

Die Verordnung tritt am XX.05.2019 in Kraft.

Grafenstein, am XX.05.2019

Kundmachungsvermerk:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Mag. Stefan Deutschmann

**Diskussion:** Hr. Funke regt an, dass betreffend Förderung für das Kriegerdenkmal nochmals urgirt werden sollte. Er kann sich an eine Zusage bei der 1.-Mai-Kundgebung von 60 % Förderung erinnern, die erhaltene Förderung beträgt nicht mal 6 %.  
Hr. Bgm. Mag. Deutschmann will in dieser Angelegenheit nochmals beim Land nachfragen.

### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Grafenstein stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 7.5.2019 den Antrag auf Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages 2019.

**Abstimmung: einstimmig**

## **8. Urnengräber am Friedhof – Tarifordnung**

### **Urnenwand Friedhof Grafenstein – Neuer Friedhof Ordnung der Nutzung und Vergabe**

#### **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 6.5.2019, mit welcher die Nutzung, Vergabe und die Beiträge der Urnennischen, welche durch die Bestattungsanstalt am „Neuen Friedhof“ in Grafenstein errichtet wurden, geregelt werden.

#### **§1**

##### **Eigentümer**

Die Bestattungsanstalt der Marktgemeinde Grafenstein ist Eigentümer der errichteten Urnenwand am „Neuen Friedhof“ auf der Parzelle 555/1, KG Grafenstein. Es wurden 42 Urnennischen in vier unterschiedlichen Kategorien errichtet.

#### **§ 2**

##### **Vergabe und Zuweisung**

Die Vergabe der Urnennischen erfolgt im Zusammenhang eines Bestattungsfalles durch die Bestattung der Marktgemeinde Grafenstein.

Die Auswahl und Zuweisung des Nischenplatzes entsprechend der Kategorie erfolgt durch die Geschäftsführung der Bestattungsanstalt.

#### **§ 3**

##### **Kategorien**

An der errichteten Urnenwand sind vier Kategorien der Urnennischen realisiert:

- a) Größe 1: Familienurnennische groß; Abmaße: 95 (B)x 50 (H) x 40(T) cm
- b) Größe 2: Familienurnennische normal; Abmaße: 80 (B)x 60 (H) x 25(T) cm
- c) Größe 3: Urnennische mittel; Abmaße: 49 (B)x 50 (H) x 40(T) cm
- d) Größe 4: Urnennische klein; Abmaße: 35 (B)x 50 (H) x 40(T) cm

#### **§ 4**

##### **Nutzung und Nutzungsdauer, Fälligkeit**

Die Urnennischen sind Eigentum der Bestattung der Marktgemeinde Grafenstein und werden für die Verwahrung von Urnen an Interessierte überlassen.

Die Überlassung eine Urnennische bedarf des Abschlusses einer Vereinbarung und ist für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren vorgesehen, welches bei Abschluss der Vereinbarung festzulegen ist.

Bei Vereinbarungsabschluss ist der Betrag für die Überlassung der Urnennische je nach Kategorie binnen Monatsfrist fällig. Dieser setzt sich aus einem Baukostenanteil, der bei jedem erstmaligen Vereinbarungsabschluss zur Verrechnung gelangt und einem Mietanteil, je Nutzungsdauer zusammen.

Bei Überlassung einer Urnennische und Nutzung sind vom Nutzungswerber passende Abschlussplatten zur Urnenverwahrung anbringen zu lassen und auf eigene Kosten instand zu halten. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist die Urnennische geräumt zu

übergeben. Die Verlängerung der Nutzungsdauer ist nach Ablauf der bestehenden Vereinbarung in der gleichen Urnennische möglich.

Im Falle der Verlängerung einer Vereinbarung ist lediglich der Mietanteil für die vereinbarte Nutzungsdauer zu entrichten.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Urnennische erfolgt keine Rückerstattung eines allfälligen errechenbaren Guthabens.

Die Nutzung der Urnennische beschränkt sich auf den Kreis des Familienverbundes für den die Vereinbarung abgeschlossen wurde. Eine Übertragung ist nur innerhalb der Erbfolge möglich. Die Überlassung an Dritte zur Umgehung des Abschlusses einer neuen Vereinbarung ist nicht möglich.

Ab dem Abschluss der Vereinbarung besteht für die Römisch-katholischen Pfarrpfünde St. Stefan in Grafenstein das Recht, dass diese das Friedhofsverwaltungsentgelt (Müllentsorgung, Wasserbereitstellung, Wegerhaltung etc.) gegenüber dem Nischennutzer vorschreibt und einhebt.

## § 5 Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus einem Baukostenanteil und je nach Mietdauer einem Mietanteil, entsprechend der Urnennischen Kategorie.

	Bezeichnung	Baukostenanteil	Miete 20 J	Gesamt	Miete 10 J	Gesamt
Größe 1:	Familiennische groß	€ 875	€ 875	€ 1.751	€ 503	€ 1.379
Größe 2:	Familiennische normal	€ 553	€ 553	€ 1.106	€ 318	€ 871
Größe 3:	Urnennische mittel	€ 451	€ 451	€ 903	€ 260	€ 711
Größe 4:	Urnennische klein	€ 322	€ 322	€ 645	€ 185	€ 508

Den genannten Kosten liegt die Kalkulationsbasis der Errichtungskosten unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwertungsrichtlinien zugrunde.

Die Kosten sind für das Jahr 2019 festgelegt und mit dem Verbraucherpreisindex VPI 2019 für die Zukunft wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2019 mit dem Index des Monats September 2020 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung für die Nutzung, Vergabe und Beiträge der errichteten Urnennischen durch die Bestattungsanstalt der Marktgemeinde Grafenstein.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **9. Auftragsvergaben Gewerbepark Grafenstein Süd**

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des Vergabevorschlages der ZTGmbH Oberressl&Kantz den Auftrag zur Erschließung des Gewerbeparkes Grafenstein Süd an die Fa. Swietelsky BaugmbH mit einem Gesamtnettopreis von € 424.832,93 zu vergeben.*

**Abstimmung: einstimmig**

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag aufgrund des Vergabevorschlages der FA. WET Wassertechnik GmbH, 9020 Klagenfurt, mit der Errichtung eines Pumpwerkes zum Angebotspreis von € 22.524,-- zu betrauen.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **10. Bushaltestelle - Umkehre Bahnhof Grafenstein**

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass die vorstehende Festlegung in dieser Form getroffen wird und bei Annahme der Zusatzvertrag zur Busumkehrschleife vom Gemeinderat genehmigt wird.*

**Abstimmung: mehrheitlich (16 dafür, 3 dagegen – GR Nickel, GR Nastran, GR Fuchs)**

## **11. Abschluss eines Mietvertrages**

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 7.5.2019 den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Mietvertrages.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **12. Prüfungsbericht – Raumordnungsverträge**

*Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht zur Kenntnis und wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates eine diesbezüglich erbetene Stellungnahme abgeben bzw. die entsprechenden Schritte für die Empfehlungsumsetzung erarbeiten.*

## **13. Beitritt zur Leader Region Regionalmanagement kärnten:mitte GmbH**

## **14. Straßensanierungen**

## **15. Abtretung/Übernahme von Grundstücken aus/ins Öffentliche Gut**

Hr. Vzbgm. Egger und Hr. M. Deutschmann verlassen den Sitzungssaal.

- **Berichtigung Eichenweg**

Im Zusammenhang mit einer Grundstücksteilung (Totschnig Kulterer) wurde die Notwendigkeit einer Katasterbereinigung von mehreren Grundstückseigentümern zugestimmt. Dabei wurde auf die Herstellung eines Katasterbestandes unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes und der derzeitigen örtlichen Gegebenheiten geachtet.

Betroffen waren:



## MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/2/2019/ Eichenweg

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.5.2019, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der *Buchleitner&Kirchner ZT GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt mit der GZ.: 27/18 vom 13.2.2019*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

#### § 1

Die in der Vermessungsurkunde der *Buchleitner&Kirchner ZT GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt mit der GZ.: 27/18 vom 13.2.2019*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen.

#### § 2

Die in den Vermessungsurkunden des der Vermessungsurkunde der *Buchleitner&Kirchner ZT GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt mit der GZ.: 27/18 vom 13.2.2019*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 373, KG 72113 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### Antrag:

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 7.5.2019, den Antrag auf Übernahme der Grundstücksteile in das öffentlich Gut der Marktgemeinde Grafenstein wie im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ 27/18 dargestellt und die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung.*

#### Abstimmung: einstimmig

- **Deutschmann Martin; Aufschließung Schulterndorf**

Im Zusammenhang mit der Aufschließung des Grundstückes 65, KG 72113 und der damit verbundenen Teilung der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH GZ.: 310/19 sind die Teilstücke 9 von 183m<sup>2</sup>, 11 von 61m<sup>2</sup>, 13 von 81m<sup>2</sup> und 14 von 144m<sup>2</sup> kosten und geldlastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein zu übertragen.



## MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/2/2019/ Eichenweg I

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.5.2019, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der *Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt mit der GZ.: 310/19 vom 9.3.2019*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

#### § 1

Die in den Vermessungsurkunden des der Vermessungsurkunde der *Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt mit der GZ.: 310/19 vom 9.3.2019*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 373, KG 72113 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 7.5.2019 den Antrag auf Übernahme der Grundstücksteile in das öffentlich Gut der Marktgemeinde Grafenstein wie im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 310/19 dargestellt und die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung.*

#### **Abstimmung: einstimmig**

- **Valentin Egger, Truttendorf 1, 9131 Grafenstein**

Im Zusammenhang mit der Teilung des Grundstückes 198/1, KG 72190, sind 79m<sup>2</sup> kosten und geldlastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein abzutreten, gemäß dem Teilungsplan GZ 217/18 der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH.

Im Zusammenhang mit der Teilung des Grundstückes 198/1, KG 72190, sind 79m<sup>2</sup> kosten und geldlastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein abzutreten, gemäß dem Teilungsplan GZ 217/18, vom 12.1.2018 der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH.



### **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/2/2019/ Flurweg

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.5.2019, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der *Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt mit der GZ.: 217/18 vom 12.11.2018*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

#### § 1

Die in den Vermessungsurkunden des der Vermessungsurkunde der *Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt mit der GZ.: 217/18 vom 12.11.2018*, angeführten und

ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 275, KG 72190 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 7.5.2019 den Antrag auf Übernahme der Grundstücksteile in das öffentlich Gut der Marktgemeinde Grafenstein wie im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 217/18 dargestellt und die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

- **Schenkungsvertrag Gurkweg**

Nach langwierigen Verhandlungen ist es nun gelungen die notwendigen Unterschriften und Freistellungen für die Übertragung des Grundstückes 313/29, KG 72113 „Gurkweg“ in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein in Form eines Schenkungsvertrages zu ermöglichen.

Notar Dr. Josef Schoffnegger hat den Schenkungsvertrag si/8/314/2017 aufgesetzt.



**MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/2/2019/ Gurkweg

**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.5.2019, mit welcher das im Schenkungsvertrag si/8/314/2017, errichtet vom Notariat Dr. Josef Schoffnegger, *Pfarrplatz 1, 9020 Klagenfurt*, angeführte Grundstück zum öffentlichen Gut erklärt wird.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück 313/29, KG Grafenstein wird der EZ 373, KG 72113 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 7.5.2019 den Antrag auf Abschluss des Schenkungsvertrages und die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

Hr. Vzbgm. Egger und Hr. M. Deutschmann werden wieder in den Sitzungssaal gerufen.

**16. Allgemeines**

- **Maßnahmen zur Barrierefreiheit**
- **Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld**
- **Preisverleihung**
- **Schmankerlmarkt**
- **Liederabend des MGV Grafenstein in der Clemens-Holzmeister-Schule**
- **Feuerwehrfest**
- **Liederabend des Gemischten Chor Grafenstein am Freitag, den 24. Mai 2019**
- **EU-Wahl am Sonntag, den 26. Mai 2019**
- **Erstkommunion am Sonntag, den 26. Mai 2019**
- **30-Jahre Jubiläumsfest des MV Grafenstein m 15. und 16. Juni 2019**
- **Das Generationen- und Bewegungsprojekt wurde mit dem 1. Preis des Gesundheitslandes Kärnten ausgezeichnet**
- **Bewegung im Park – immer montags mit Gabi Illaunig um 18.00 Uhr**
- **Die Clemens-Holzmeister-Schule wurde mit dem 3. Preis – Gesunde Schule ausgezeichnet**

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Ende: 20:46 Uhr.

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

DI Martin Stromberger

Peter Struger